

Zur urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Reproduktions-Fotografien

Gestaltungsspielräume für Museen bei der Auswertung ihrer fotografischen Arbeitsergebnisse



Fotografien von Gemälden unterliegen dem Urnehberschutz.

© andreas130/Fotolia.com

Derzeit sorgt ein Streit zwischen den Mannheimer Reiss-Engelhorn-Museen und Wikipedia über die Museumslandschaft hinaus für Aufsehen. Gegenstand des Streits ist eine Fotografie des gemeinfreien Gemäldes „Richard Wagner“ von Cäsar Willich aus dem Jahre 1862, das bei Wikipedia verschiedene Beiträge, beispielsweise den Artikel über die „Meistersinger von Nürnberg“, illustriert. Die Fotografie ist ohne Erlaubnis des Museums auf Wikipedia eingestellt worden. Die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an der Fotografie liegen beim Museum. In den vergangenen Jahren kam es – wohl wegen des Richard-Wagner-Jahres 2013, aber vermutlich auch wegen der auf Wikipedia vorgenommenen Einstufung der Fotografie als gemeinfrei – zu umfangreichen, insbesondere auch gewerblichen Folgenutzungen der Fotografie des Gemäldes, mit denen das Museum nicht einverstanden ist. Bei Wikipedia steht man insofern auf dem Standpunkt, dass es sich bei der Fotografie um die Reproduktion eines zweidimensionalen Gegenstandes handle, die keinen urheberrechtlichen Schutz beanspruchen könne. In der ursprünglichen Bildbeschreibung bei Wikipedia hieß es insofern: „Nach offizieller Ansicht der Wikimedia Foundation sind originalgetreue Reproduktionen zweidimensionaler gemeinfreier Werke gemeinfrei und Behauptungen des Gegenteils ein Angriff auf das Konzept der Gemeinfreiheit. (...) Diese fotografische Reproduktion wird daher auch als gemeinfrei angesehen.“

Auffassung von Wikipedia nicht mit deutschem Urheberrecht vereinbar

Diese aus dem US-amerikanischen Recht stammende Auffassung ist jedoch nicht mit deutschem Urheberrecht vereinbar,

denn hiernach können auch Reproduktionsfotografien Urheberrecht beanspruchen. Bei Fotografien unterscheidet man zwischen Lichtbildwerken (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG) und Lichtbildern (§ 72 UrhG). Der Unterschied im Schutzzumfang besteht vor allem in der Schutzfrist. Während Lichtbilder lediglich 50 Jahre geschützt sind, erlischt das Urheberrecht an Lichtbildwerken 70 Jahre nach dem Tod des Fotografen. Inhaltlich unterscheiden sich Lichtbildwerke von Lichtbildern dergestalt, dass ersteren eine individuelle Gestaltungskraft zu Grunde liegt, die sich in der Komposition bzw. Auswahl des Motivs, der besonderen Perspektive der Aufnahme oder einer speziellen Belichtung ausdrücken kann. Weist die Fotografie dagegen keine eigenschöpferische Qualität auf, liegt ihr aber ein Mindestmaß an geistiger Leistung zu Grunde, kann sie Leistungsschutz nach § 72 UrhG beanspruchen.

Unterscheidung zwischen technischen Reproduktionen und fotografischen Reproduktionen

Bei fotografischen Reproduktionen von Kunstwerken wird jedoch angezweifelt, dass hierin eine geistige Leistung im vorgenannten Sinne liege. Der Bundesgerichtshof habe dem urheberrechtlichen Schutz von „Reproduktions-Fotografien“ mit der Entscheidung „Bibel-Reproduktion“ (BGH, Urteil vom 8.11.1989 – I ZR 14/88) eine Absage erteilt. Bei näherem Hinsehen erweist sich dies jedoch als falsch. In der vorgenannten Entscheidung ging es nicht um originär angefertigte Fotografien, sondern um die rein mechanische Vervielfältigung von Dia-Positiven. Insofern ist zwischen technischen und fotografischen Reproduktionen zu unterscheiden. Bei der bloß technischen Reproduktion einer Vorlage (Grafik, Fotografie, Text o. ä.) durch Kopieren oder Scannen fehlt es an einer persönlich geistigen Leistung. Im Unterschied hierzu wird bei fotografischen Reproduktionen erstmalig eine Fotografie hergestellt. Die geistige Leistung kann hierbei z. B. in der handwerklichen Fertigkeit bei der Bedienung der Kamera liegen.

Entscheidung des Landgerichts Berlin zum Urnehberschutz von Gemäldefotografien

Demgemäß können auch Fotografien von Gemälden Urheberrecht beanspruchen. Das hat das Landgericht Berlin kürzlich entschieden und hierzu ausgeführt, dass die geistige Leistung in der verzerrungsfreien Wiedergabe des Kunstwerkes unter Ausblendung von Lichtreflexen und in der Wahl des Bildausschnittes zu Tage trete (LG Berlin, Beschl. v.19.5.2015 – 16 O 175/15).

Der Entscheidung lag ein Verfahren gegen eine in New York ansässige Bildagentur zu Grunde, die die Fotografie des Richard-Wagner-Gemäldes von Wikipedia kopiert und anschließend gewerblich vermarktet hatte. Das Gericht hat der Bildagentur in der Konsequenz eine weitere Verwendung der Fotografie einstweilen untersagt. Der Beschluss ist in einem einstweiligen Verfügungsverfahren ergangen und bisher nicht rechtskräftig. Allerdings hatte bereits im Jahre 1996 das OLG Düsseldorf in einem vergleichbaren Fall für Fotografien von Zeichnungen des Künstlers Beuys mit gleichlautender Argumentation entschieden, dass diese Lichtbildschutz beanspruchen können (Urteil vom 13.2.1996 – 20 U 115/95). Auch die herrschende Auffassung in der juristischen Kommentar-Literatur spricht Gemälde-Fotografien Lichtbildschutz zu. Insofern ist die Entscheidung des Landgerichts Berlin in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Bedenkt man, dass mit der Aufnahme von Gemälden ein nicht unerheblicher Aufwand einhergeht, insbesondere was die Ausleuchtung des Bildes betrifft, ist die Entscheidung des Gerichtes auch folgerichtig. Die gesetzgeberische Rechtfertigung des Lichtbildschutzes liegt nämlich darin, dass auch nicht schöpferische Fotografien den Einsatz umfangreicher finanzieller und technischer Mittel sowie erhebliches handwerkliches Geschick erfordern können.

Vor dem Hintergrund, dass mit Inkrafttreten der Schutzdauerrichtlinie am 1.7.1995 die Anforderungen an das Vorliegen von Lichtbildwerken erheblich gesenkt worden sind, ist darüber nachzudenken, ob Fotografien von Gemälden nicht sogar als Lichtbildwerke geschützt sind. Nach Art. 6 der Richtlinie sind Fotografien als Lichtbildwerke geschützt, wenn sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung des Urhebers sind. Vor dem Hintergrund, dass der Fotograf Entscheidungen hinsichtlich der Erkennbarkeit der Struktur der Oberflächenbeschaffenheit, der Abstimmung der Kamera und des Objektivs, der Ausleuchtung des Gemäldes und schließlich des Farbabgleichs mit dem Original treffen muss, denen jedenfalls eine geistige Leistung vorausgeht, erscheint eine Einstufung einer Gemäldefotografie als Lichtbildwerk jedenfalls nicht völlig fernliegend. In der Entscheidung des LG Berlin spielte dies jedoch keine Rolle, da die Fotografie erst 1992 aufgenommen worden war und damit auch unter die kürzere Schutzfrist des Lichtbildschutzes fiel.

Gestaltungsspielräume nutzen

Im Ergebnis verbleibt den Museen damit, was die Auswertung ihrer fotografischen Arbeitsergebnisse angeht, die Entscheidungsbefugnis, ob und wie diese Arbeitsergebnisse verwertet werden. Diese Erkenntnis sollten sich Museen insbesondere im Rahmen der Digitalisierung ihrer Bestände vergegenwärtigen. Diese gewaltige Zukunftsaufgabe ist mit nicht unerheblichen Kosten verbunden, die, jedenfalls zum Teil, über die entgeltliche Lizenzierung der Digitalisate wieder eingespielt werden können. Hier kann die Stiftung Preußischer Kulturbesitz als Referenz dienen, die ihre Digitalisate für jedermann frei zugänglich macht,

bei der gewerblichen Nutzung der Digitalisate durch Dritte jedoch Gebühren erhebt.

Carl Christian Müller

MMR. Müller Müller Rössner

Rechtsanwälte Partnerschaft

Carl Christian Müller, LL.M., Rechtsanwalt

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Mauerstraße 66, 10117 Berlin

Tel 0049 | 30 | 206436-810

Fax 0049 | 30 | 206436-811

ccm@mueller-roessner.net

www.mueller-roessner.net



Die Kanzlei MMR Müller Müller Rössner, Berlin, ist auf das Medienrecht, das Presse- und Äußerungsrecht, das Telekommunikationsrecht, das Vergaberecht und das Urheberrecht spezialisiert. Mitbegründer Carl Christian Müller ist Lehrbeauftragter an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz im Studiengang des Mainzer Medieninstituts und fungiert zudem als Justiziar des Deutschen Medienverbandes (DMV). Im Kulturbereich berät und vertritt er insbesondere Museen, wobei hier sowohl die großen Häuser, als auch kleinere Veranstalter und auch viele Museumsverbände zu seinen Auftraggebern zählen.

stabaArte



TEL. 02262/712490

www.stabaArte.com

storage solutions. worldwide.